

RS OGH 1994/5/25 7Ob5/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1994

Norm

VersVG §70

Rechtssatz

Weist der Versicherer ausgehend von einer unrichtigen Auskunft des Gerichtes, daß noch kein Eigentumswechsel eingetreten sei, die Aufkündigung des Versicherungsvertrages durch den Ersteher zurück, ist diese Aufkündigung dennoch als einseitige, empfangsbedürftige, aber nicht annahmebedürftige Willenserklärung mit deren Zugang an den Versicherer wirksam.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 5/94

Entscheidungstext OGH 25.05.1994 7 Ob 5/94

Veröff: VersRdSch 1994,358

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0080724

Dokumentnummer

JJR_19940525_OGH0002_0070OB00005_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at